

Harmonie-Verein Cäcilia 1858 Herzogenrath-Afden e.V.

Herzogenrath, den 29.03.2017

Satzung

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Ehrenmitgliedschaft
- § 6 Organe
- § 7 Generalversammlung / außerordentliche Versammlung
- § 8 Der Vorstand
- § 9 Der Vorsitzende
- § 10 Der Jugendleiter / das Jugend- und Nachwuchsorchester
- § 11 Die Geschäftsführung und schriftliche Verwaltung
- § 12 Die Kassenführung
- § 13 Zuwendungen, Kostenersatz und Vergütungen
- § 14 Musikalische Aufführungen
- § 15 Die Vereinspatronin
- § 16 Das Vereinsinventar
- § 17 Satzungsänderung
- § 18 Tod eines Mitgliedes
- § 19 Auflösung des Vereins

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen **Harmonie-Verein Cäcilia 1858 Herzogenrath-Afden e.V.** und hat seinen Sitz in Herzogenrath. Er ist im Vereinsregister eingetragen und damit rechtsfähiger Verein. Der Verein ist politisch unabhängig.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Förderung der Musik für Jung und Alt, sowie der Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern. Eine der vornehmsten Aufgaben des Vereins ist es, die kirchlichen Feste der Pfarre St. Gertrud, Herzogenrath-Afden, soweit wie möglich musikalisch mitzugestalten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Beginn der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus *spielenden Mitgliedern* und *nicht spielenden Mitgliedern*.

Als *spielendes Mitglied* können auf Antrag durch Beschluss alle unbescholtenen Personen aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Die Mitgliedschaft ist nicht abhängig von politischer und konfessioneller Einstellung des Einzelnen. Es müssen ausreichende Fähigkeiten auf einem Musikinstrument nachgewiesen werden. Der Aufnahmeantrag für *spielende Mitglieder* ist an den 1. Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

Als *nicht spielendes Mitglied* können alle unbescholtenen Personen aufgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Die Mitgliedschaft ist nicht abhängig von politischer und konfessioneller Einstellung des Einzelnen. *Nicht spielende Mitglieder* leisten jährlich den Mitgliedsbeitrag, dessen Mindestbetrag von der Generalversammlung festgesetzt wird.

Über den Aufnahmeantrag beschließt die nächstfolgende Generalversammlung oder ausserordentliche Versammlung. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Abstimmung geheim. Ein Anwärter gilt mit einfacher Stimmenmehrheit als aufgenommen; bei *spielenden Mitgliedern* ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden *spielenden Mitglieder* erforderlich. Dem Anwärter ist frühzeitig vor der Abstimmung ein Exemplar dieser Satzung zur Kenntnisnahme auszuhändigen.

2. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus

dem Verein ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder gegen die elementaren Grundsätze der Kameradschaft verstößt, kann durch Beschluss der *spielenden Mitglieder* auf der Generalversammlung oder einer außerordentlichen Versammlung (mit zwei Drittel Mehrheit) vom Verein ausgeschlossen werden. Ausscheidende Mitglieder haben das gesamte, in ihrem Besitz befindliche Vereinseigentum unverzüglich und in ordnungsgemäßem Zustand beim 1. Vorsitzenden abzugeben.

3. Beurlaubung/Ruhendstellung

Ist ein spielendes Mitglied aus privaten oder beruflichen Gründen vorübergehend nicht in der Lage, an Proben oder Auftritten des Vereins teilzunehmen, kann es auf Antrag eine bestimmte Zeit beurlaubt werden. Solche Beurlaubungen können nur vom/von der 1. Vorsitzenden nach Rücksprache mit dem/der Dirigenten/Dirigentin ausgesprochen werden. Bei Abwesenheit ab 3 Monaten kann der Vorstand per Beschluss die Mitgliedschaft, durch schriftliche Mitteilung an das Mitglied, ruhend stellen. Hierüber ist bei der nächsten Generalversammlung/außerordentlichen Versammlung zu berichten.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sollen an der jährlichen Generalversammlung teilnehmen, wobei dies für die *spielenden Mitglieder* selbstverständlich sein muss. Dort können Anträge gestellt und Beschlüsse gefasst werden.

Die *spielenden Mitglieder* haben regelmäßig und pünktlich an den angesetzten Proben teilzunehmen und sind verpflichtet, an den vom Verein vorher angenommenen Auftritten zu den ausgehandelten Bedingungen mitzuwirken; im Falle der Verhinderung ist eine rechtzeitige Entschuldigung beim Dirigenten und beim Vorsitzenden erforderlich.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit, sind auf der Generalversammlung als spielendes Mitglied stimmberechtigt und haben zu allen Vereinsveranstaltungen freien Zutritt.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Generalversammlung

2. der Vorstand.

3. die außerordentliche Versammlung

Die Organe beschließen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über solche Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile bringen könnten.

Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtlicher Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung zu verlesen und zu genehmigen. Ist der Schriftführer verhindert, einigen sich die Anwesenden auf einen Vertreter aus ihrer Mitte. Die Niederschriften sind für jedes Mitglied einsehbar.

§ 7 Generalversammlung / außerordentliche Versammlung

1. Die Generalversammlung

Die Generalversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Benachrichtigung (mit Tagesordnung) den Mitgliedern bekanntgegeben.

Die Generalversammlung leitet der 1. Vorsitzende, wenn er verhindert ist, der 2. Vorsitzende.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte *spielende Mitglieder* anwesend sind und die Zahl der *spielenden Mitglieder* die der *nicht spielenden Mitglieder* übersteigt. Auf Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten erfolgt die Abstimmung geheim.

Die Generalversammlung ist zuständig für

1. die Entgegennahme des Jahresberichts und Kassenberichts,
2. die Entlastung des Vorstandes,
3. die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
4. die Aufstellung und Änderung der Satzung,
5. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, sowie Festlegung des Jahresbeitrages für *nicht spielende Mitglieder*,
6. die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Generalversammlung verwiesen hat,
7. die Auflösung des Vereins.

2. Die außerordentliche Versammlung

Der Vorstand kann innerhalb des Jahres außerordentliche Versammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen fordert. Sie wird vom Vorstand ebenfalls mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Benachrichtigung (mit Tagesordnung) den Mitgliedern bekannt gegeben. Die außerordentliche Versammlung leitet der 1. Vorsitzende, wenn er verhindert ist, der 2. Vorsitzende. Die außerordentliche Versammlung hat mit Ausnahme der unter § 7 Abs. 1 genannten Punkte 1. und 2. die gleichen Befugnisse wie die Generalversammlung, sofern die Entscheidung keinen Aufschub bis zur Generalversammlung duldet. Die Beschlussfähigkeit gilt analog der Generalversammlung. Anträge auf Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern können in jeder außerordentlichen Versammlung beschieden werden.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand, der innerhalb der Vereinsmitglieder gewählt wird (außer dem Dirigenten), sollte sich wie folgt zusammensetzen:

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Kassierer,
4. dem Schriftführer
5. dem Dirigenten (nur als Mitglied stimmberechtigt, sonst nur beratend),
6. dem Jugendleiter,
7. dem Beisitzer, dem u.a. die Inventarverwaltung obliegt,
8. dem Beisitzer, dem u.a. die Notenverwaltung obliegt.

Ein Vorstandsmitglied übernimmt gleichzeitig die Funktion des Geschäftsführers. Diese Entscheidung wird innerhalb des Vorstandes getroffen.

Ergänzend muss gewährleistet werden, dass

- sich der Vorstand aus wenigstens 4 Mitgliedern zusammensetzt, wobei die Funktionen 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Kassierer und Schriftführer zwingend besetzt sein müssen.
- dem Vorstand mindestens zur Hälfte *spielende Mitglieder* angehören,
- mindestens der 1. oder 2. Vorsitzende *spielendes Mitglied* ist,
- nach Möglichkeit (wegen der Nähe zum Geschehen) der Schriftführer *spielendes Mitglied* ist.

Alle Vorstandsmitglieder werden üblicherweise für die Zeit von drei Jahren gewählt. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die nach dieser Satzung nicht unter die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen.

Bei der satzungsgebenden Generalversammlung wird der Vorstand einmalig in seiner Gesamtheit gewählt. Danach stehen Vorstandswahlen in folgender Reihenfolge an:

- im 1. Jahr der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Beisitzer, dem u.a. die Inventarverwaltung obliegt
- im 2. Jahr der Kassierer und der Beisitzer, dem u.a. die Notenverwaltung obliegt
- im 3. Jahr der 2. Vorsitzende und der Jugendleiter.

§ 9 Der Vorsitzende

Der 1. oder der 2. Vorsitzende leitet die Generalversammlung, die außerordentlichen Versammlungen und die Sitzungen des Vorstandes. Sie sorgen für die Durchführung der Beschlüsse. Sie vertreten den Verein nach außen und zwar jeder für sich allein. Innerhalb des Vereins gilt jedoch Folgendes:

Ist der 1. Vorsitzende verhindert, so wird er vom 2. Vorsitzenden in allen Rechten und Pflichten vertreten.

§ 10 Der Jugendleiter / Das Jugend- und Nachwuchsorchester

1. Der Jugendleiter

Der Jugendleiter widmet sich der Betreuung des Jugend- und Nachwuchsorchesters und gegebenenfalls einer separaten Jugendgruppe und vertritt ihre Belange im Vorstand. Der Jugendleiter muss nicht gleichzeitig in der Musikausbildung tätig sein. Er soll den Proben des Jugend- und Nachwuchsorchesters regelmäßig beiwohnen.

2. Das Jugend- und Nachwuchsorchester

Der Verein betreibt nach Möglichkeit ein Jugend- und Nachwuchsorchester. Die Jugendlichen, die als *Jungmitglieder* (keine Mitglieder i.S.d. § 3 der Satzung) geführt werden, und andere Musikschüler werden im Jugend- und Nachwuchsor-

chester musikalisch auf die spätere Aufnahme als *spielendes Mitglied* im Verein vorbereitet. Das Jugend- und Nachwuchsorchester wählt einen Sprecher, der in enger Abstimmung mit dem Jugendleiter die Belange der Jugendlichen und Jungmitglieder beim Vorstand vertreten darf.

Sofern eine Jugendordnung erstellt wird, ist diese dem Vorstand zur Genehmigung in Form der Mitunterzeichnung vorzulegen. Dieser hat darüber in der nächsten Generalversammlung zu unterrichten.

§ 11 Die Geschäftsführung und schriftliche Verwaltung

Der Verein ist selbstlos; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt der Geschäftsführer in enger Zusammenarbeit mit dem 1. Vorsitzenden. Im einzelnen Bedarfsfalle kann ein Beisitzer mit der Erledigung von Verwaltungsgeschäften betraut werden. Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Der Schriftführer hat neben seiner Verpflichtung aus § 6 (Sitzungsprotokolle) alle wichtigen Vorkommnisse im Laufe des Jahres schriftlich festzuhalten und für die Erstellung des Jahresberichtes und einer lückenlosen Vereinschronik zu sorgen.

§ 12 Die Kassenführung

Die Kassengeschäfte erledigt der Kassierer. Er ist berechtigt:

1. Zahlungen für den Verein anzunehmen und zu quittieren,
2. Zahlungen für den Verein zu leisten.

Zahlungen, die den Betrag von 100,- € übersteigen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vorsitzenden.

Der Kassierer fertigt zum Ende eines jeden Geschäftsjahres (01. Januar bis 31. Dezember) einen Kassenabschluss an, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Generalversammlung für den gleichen Zeitraum wie der Vorstand gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und nicht im ersten Grad mit dem Kassierer verwandt sein. Die Kassenprüfer werden jeweils im gleichen Jahr gewählt, wie der 2. Vorsitzende und der Jugendleiter. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Bei der Wahl eines neuen Kassierers ist die Kassenführung spätestens drei Monate später einer vollständigen Zwischenprüfung durch die Kassenprüfer zu unter-

ziehen, um sicherzustellen, dass die Kassenführung den satzungsmäßigen und gesetzgeberischen Anforderungen entspricht. Durch Vorstandsbeschluss kann jederzeit eine sofortige Kassenprüfung veranlasst werden.

Die Gönner leisten einen selbst bestimmten jährlichen Förderbeitrag. Der Kassierer führt eine Spenden- und eine Gönnerliste.

§ 13 Zuwendungen, Kostenersatz und Vergütungen

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen. Alle in der Verwaltung des Vereins tätigen Mitglieder und die mit der Abwicklung von Vereinsgeschäften befassten Personen erhalten ihre nachgewiesenen, tatsächlich angefallenen Aufwendungen als Kostenersatz erstattet (Porto, Büromaterial, Kopien, Fahrtkosten, etc.; gemäß § 670 BGB i.d. jeweils gültigen Fassung). Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die kilometerbezogene Erstattung der Fahrtkosten darf die jeweils geltende steuerliche Kilometerpauschale nicht überschreiten. Mitglieder, die in der Musikausbildung des Vereins, als Dirigent oder Übungsleiter tätig sind, dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen erhalten. Diese sollte sich der Höhe nach an Vergütungen vergleichbarer Orchester und Institutionen (z.B. Musikschulen) orientieren.

§ 14 Musikalische Aufführungen

Alle *spielenden Mitglieder* des Vereins haben die Pflicht, bei allen Veranstaltungen, denen eine Zusage bezüglich der Mitwirkung des Vereins erteilt wurde, mitzuwirken (vergl. § 4). Im Falle der Verhinderung ist eine rechtzeitige Entschuldigung beim Dirigenten und beim Vorsitzenden erforderlich.

Eventuelle Regressansprüche für Nichteinhaltung von Verträgen sind bei vorsätzlichem, grob- oder fahrlässigem Verhalten von den Verursachern zu tragen.

§ 15 Die Vereinspatronin

Als Patronin wählt der Verein die **Heilige Cäcilia** (22. November). Es soll jährlich im Rahmen des von der Pfarrkirche zu Afden durchgeführten Cäcilienfestes eine Messe für die lebenden und verstorbenen Vereinsmitglieder gelesen werden. Sofern es die finanzielle Lage erlaubt, ist den Mitgliedern anschließend ein Imbiss zu reichen.

§ 16 Das Vereinsinventar

Das Vereinsinventar ist pfleglichst zu behandeln. Wer Vereinseigentum (Instrumente, Uniform, Notenständer usw.) mutwillig oder fahrlässig beschädigt, unbrauchbar macht oder abhanden kommen lässt, haftet dem Verein für gleichwertige Ersatzleistung. Die Hinterlegung eines Sicherheitsbetrages kann vom Vorstand verlangt werden. Das Gleiche gilt bei Veruntreuung von Vereinsgeldern.

§ 17 Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied bis jeweils drei Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres gestellt werden. Der Vorstand kann bei Bedarf auch ohne Änderungsantrag Vorschläge für eine Satzungsänderung in die Generalsversammlung oder die außerordentliche Versammlung einbringen. Er muss dies in der Einladung zur Sitzung bekannt geben. Eine Satzungsänderung kann nur von der Generalversammlung oder einer außerordentlichen Versammlung mit Zustimmung von mindestens 90 % der anwesenden spielenden Mitglieder und Ehrenmitglieder beschlossen werden.

§ 18 Tod eines Mitgliedes

Beim Tode

- a) eines spielenden Mitgliedes
- b) eines gem. § 5 der Vereinssatzung ernannten Ehrenmitgliedes
- c) eines Vorstandsmitgliedes

ist es Pflicht der *spielenden Mitglieder* des Vereins, den Verstorbenen mit Musik zu Grabe zu geleiten, sofern die Angehörigen des Verstorbenen hierzu ihre Zustimmung erteilen.

§ 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes kann nur von einer hierfür einberufenen Generalversammlung oder außerordentlichen Versammlung mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden *spielenden Mitglieder* beschlossen werden. Es müssen mindestens fünf *spielende Mitglieder* zur Beschlussfassung anwesend sein.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, sowie Instrumente, Noten, Vereinsfahne, usw., des Vereins an die Pfarre St. Gertrud in Herzogenrath-Afdn, zwecks Verwendung

für die Unterhaltung des Gotteshauses in Herzogenrath-Afden.

Die Satzung vom 31.12.1875 wurde am 23.11.1958 überarbeitet. Mit den neuen Überarbeitungen und Beschlussfassungen am 19.11.1975, 22.02.1976, 22.11.1992, 29.1.1995, 09.01.2011 und 29.03.2017 erklären sich die *spielenden Vereinsmitglieder* durch eigene Unterschrift mit vorstehender Satzung einverstanden. Die *nicht spielenden Mitglieder* erhalten ein Satzungsexemplar zur Kenntnis.